



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.629/1-II/A/6/86

Präsidium des Nationalrates

in Wien

| | | |
|----------|---------------|-------------|
| B... | 4 | ENTWURF |
| ZI | | -GE/9 |
| Datum: | 10. MRZ. 1986 | |
| Verteilt | 11. MRZ. 1986 | <i>Prok</i> |

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

St. Hayek

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes übermittelt.

Beilagen

3. März 1986
Für den Bundesminister:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.629/1-II/A/6/86

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

31.261/50-V/2/86
23. Jänner 1986

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie im § 2 Z 1 wäre jeweils das Wort "Personen" durch "Bedienstete" zu ersetzen.
2. Im § 1 Abs. 1 Z 3 ist nach dem Wort "ist" ein Beistrich einzufügen.
3. Um eine Übereinstimmung mit § 2 Z 1 zu erreichen, sollte auch im § 19 die "sinngemäße" Anwendung des Abschnittes II vorgesehen werden.
4. Im § 2 Z 2 ist nach dem Wort "Landarbeitsgesetzes" die Zahl 1984 einzusetzen.
5. Im § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort "Zivildienstgesetzes" ein Beistrich einzufügen.

- 2 -

6. Im § 8 und im § 9 Abs. 1 und 2 ist das Wort "gem." auszu-schreiben.
7. Im § 8 und in § 9 Abs. 1 ist nach dem Wort "Wehrgesetzes" die Zahl 1978 einzufügen.
8. Im § 14 Abs. 1 ist am Ende der Z 1 das Wort "oder", am Ende der Z 2 jedoch ein Strichpunkt angefügt. Hier wäre eine Klar-stellung nötig.
9. Ausdrücke, wie "findet ... Anwendung" wären durch "ist anzuwenden" zu ersetzen.
10. Zahlen von 1 bis 12, die Mengenangaben enthalten, sind auszu-schreiben.
11. In der Überschrift vor § 24 ist nach dem Wort "Landarbeitsge-setzes" die Zahl 1984 einzufügen.
12. In § 27 Abs. 1 ist nach dem BGBI.-Zitat ein Beistrich einzu-fügen.
13. Die Erläuterungen zu § 22 wären wie folgt zu ändern:
"Die hier getroffene Sonderregelung für den Erholungsurlaub gilt für die Lehrer des öffentlichen Dienstes einschließlich der Vertragslehrer und Erzieher, die dieselbe Ferialregelung wie die Lehrer haben. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem § 23 APSG 1965. Bei der Berechnung des nach § 9 Abs. 1 zustehenden Urlaubsausmaßes ist jedoch anders als bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht vom Kalenderjahr, sondern vom Schuljahr, in dessen Hauptferien die Präsenz- oder Zivildienstleistung ganz oder teilweise fällt, auszugehen. Das Schuljahr beginnt mit Unterrichtsbeginn im September und endet mit Ablauf der Hauptferien."

- 3 -

Unter einem werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. März 1986
Für den Bundesminister:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. W. ...', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.